

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der teilAuto Neckar-Alb eG, Tübingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Gegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der teilAuto Neckar-Alb eG, im folgenden teilAuto genannt, bezüglich der Überlassung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung in der Form von CarSharing.

§ 2 Kunde, Haushaltsgemeinschaften

1. Mehrere Kunden, die im gleichen Haushalt leben, können eine Haushaltsgemeinschaft bestehend aus einem Hauptnutzer und einem oder mehreren Zweitnutzern mit bis zu fünf Personen bilden. Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft benennen aus ihrer Mitte einen Hauptnutzer, der Erklärungen und Mitteilungen von teilAuto und die Sammelrechnung für die Gemeinschaft entgegennimmt und die Haushaltsmitglieder informiert.
2. Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die teilAuto im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag und der Nutzung der Fahrzeuge zustehen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, teilAuto eine Änderung seiner Anschrift und der teilAuto zur Verfügung gestellten Kommunikationsdaten unverzüglich mitzuteilen. Muss die Adresse des Kunden infolge unterlassener Mitteilung durch teilAuto ermittelt werden, so ist teilAuto berechtigt, für den entstandenen nachweisbaren Aufwand Schadensersatz zu verlangen.
4. Bestandteil dieses Vertrages sind die Regeln des Nutzungshandbuchs, Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Juristische Personen als Kunden

1. Ist der Kunde eine juristische Person oder ein gewerblicher Kunde,

kann der Kunde weitere Personen als Fahrer beauftragen, die im Namen und auf Rechnung des Kunden Fahrzeuge buchen und nutzen können. Die Kosten hierfür sind der Tarifordnung zu entnehmen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Fahrer über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die beauftragten Fahrer bei Fahrten mit Fahrzeugen von teilAuto fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

3. Der Kunde haftet für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag und für Verschulden seiner beauftragten Fahrer, als Empfangsgehilfen der Leistungen, wie für sein eigenes.

§ 4 Kautions

Der Kunde hinterlegt bei teilAuto eine Kautions. teilAuto ist berechtigt, die Kautions zur Erreichung seiner Ziele einzusetzen. Sie dient teilAuto ferner als Sicherheitsleistung für Schadenersatzansprüche und Forderungen von teilAuto gegen den Kunden.

§ 5 Zugangsmittel

1. Jeder Kunde erhält ein Zugangsmittel (z.B. Zugangskarte) mit einer persönlichen Geheimzahl und ein Zugangspasswort.

2. Nur Kunden in Person oder beauftragte Fahrer juristischer Personen nach § 3 dürfen die Zugangsmittel benutzen. Persönliche Geheimzahlen und Passwörter (z.B. zu Zugangsmitteln) dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimzahl darf nicht auf dem Zugangsmittel vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dem Zugangsmittel aufbewahrt werden.

3. Das Zugangsmittel bleibt Eigentum von teilAuto. Der Verlust des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zugangsmittels ist teilAuto unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle Schäden, die durch den Verlust der Zugangsmittel entstehen oder wenn Zugangsmittel Dritten zugänglich gemacht wurden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

§ 6 Buchung, Nutzung

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung von Fahrtkosten, sowie der Monatsbeiträge und weiteren Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Tarifordnung. Die Fahrtkosten setzen sich aus Zeit- und Kilometerkosten zusammen. Die Berechnung der tatsächlichen Zeit und Kilometerkosten werden mit Hilfe des Buchungssystems und des Bordcomputers ermittelt. Dem Kunden obliegt die Beweislast, wenn er behauptet, die Fahrzeit und die zugrunde gelegten Kilometer seien nicht korrekt erfasst worden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das Fahrzeug entsprechend den Regelungen des Nutzungshandbuchs zu buchen. Der Kunde darf zwei oder mehrere Fahrzeuge nicht parallel für den gleichen Zeitraum buchen. teilAuto kann die Entgegennahme von Buchungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die voraussichtlichen Fahrtkosten durch den Kunden abhängig machen.
3. Die Nutzung eines Fahrzeugs ohne vorherige Buchung ist untersagt. teilAuto behält sich vor, entsprechend Anzeige und Strafantrag zu stellen. Unabhängig von weitergehenden Schadensersatzforderungen hat der Nutzer in diesem Fall die entsprechenden Fahrtkosten, sonstigen Entgelte sowie eine Vertragsstrafe gem. Tarifordnung zu zahlen - auf § 15 Abs. 2 dieser AGB wird verwiesen. Eventuelle Schadensersatzforderungen und das entsprechende Nutzungsentgelt bleiben neben der Zahlung einer Vertragsstrafe unberührt.
4. Buchungen können gemäß den Bedingungen der Tarifordnung

storniert oder teilstorniert (gekürzt) werden. Steht dem Kunden bei Beginn der Buchungszeit das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, so steht es ihm frei, ein anderes Fahrzeug zu buchen oder die Fahrt unentgeltlich zu stornieren.

§ 7 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe, Nutzung eines falschen Fahrzeugs

1. Der Kunde darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt.
2. Wird das Fahrzeug erst nach Ende des Buchungszeitraums zurückgestellt, hat der Kunde zusätzlich zum üblichen Entgelt ein Verspätungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.
3. Nutzt der Kunde ein anderes als das von ihm gebuchte Fahrzeug, hat der Kunde zusätzlich zum üblichen Entgelt ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.

§ 8 Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis

1. Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Nutzungsvertrag mit teilAuto abgeschlossen haben und Beauftragte (Fahrer) nach § 3 dieser AGB.
2. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug, der vorübergehenden Sicherstellung oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahr-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

berechtigung. Der Kunde ist verpflichtet, teilAuto über Wegfall oder Einschränkung seiner Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren. Bei unberechtigten Fahrern erfolgt bei einem Unfallschaden keine Begrenzung gemäß §13 Abs. 3 auf die Höhe der Selbstbeteiligung.

3. Der Kunde kann sich von einem Dritten fahren lassen. Er ist in jedem Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des Dritten zu prüfen und sich von seiner Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem Dritten überlassen werden. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Kunde für alle Kosten und Schäden, die Dritte verursachen, denen er die Fahrt ermöglicht hat. Bei unberechtigten Fahrern erfolgt bei einem Unfallschaden keine Begrenzung gemäß §13 Abs. 3 auf die Höhe der Selbstbeteiligung.

§ 9 Behandlung der Fahrzeuge

1. Die Fahrzeuge sind sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die Betriebsflüssigkeiten und der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
2. Im Interesse aller Kunden und der Allgemeinheit ist auf eine kraftstoffsparende Fahrweise zu achten.
3. Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.
4. Dem Kunden ist es untersagt, Tiere mit in das Fahrzeug zu nehmen, es sei denn, die Tiere befinden sich in einer geschlossenen Tierbox, die sicher im Kofferraum untergebracht ist.
5. Dem Kunden ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen: für Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, zu Fahrerschulungen und Fahrzeugtests, zur gewerblichen Mitnahme von Personen, für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst

gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen übersteigen, für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, oder wenn der Kunde unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 10 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf Verkehrssicherheit, sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Die Schadenskontrolle umfasst bei E-Mobilen auch die Ladesäule und Ladekabel. Schäden und Mängel, die nicht von teilAuto in der Schadensübersicht des Fahrtenbuches eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt teilAuto oder der Servicezentrale telefonisch gemeldet werden. Eine Nutzung des Fahrzeugs ist dann nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis von teilAuto zulässig. Diese Erlaubnis wird nicht unbillig verweigert. Gründe einer Verweigerung sind Zweifel an der Verkehrstauglichkeit, Beweissicherungspflichten im Zusammenhang mit Unfällen, Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten oder ähnlich schwerwiegende Umstände. Kunden dürfen keine Eintragungen in der Mängelliste des Fahrtenbuches vornehmen. Hält der Kunde die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet er für alle aus der nicht zulässigen Nutzung entstehenden Folgeschäden. Ist der Folgeschaden höher als der Betrag der Eigenbeteiligung, so ist die Haftung auf den geringeren Betrag begrenzt.

2. Jedes Fahrzeug ist mit Tank- oder Ladekarten ausgestattet. Das Fehlen der Tank- oder Ladekarte ist bei Übernahme des Fahrzeugs zu melden. Das Tanken von Premiumkraftstoffen ist unzulässig. Der Kunde darf die Tankkarte ausschließlich zur Betankung des gemieteten Fahrzeugs verwenden. Auf § 15 Abs. 2 (Vertragsstrafen) wird verwiesen. Die Zahlung einer Vertragsstrafe bleibt von der Zahlung einer eventuellen Schadensersatzforderung unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Der Kunde ist aus haftungsrechtlichen Gründen verpflichtet, jederzeit mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung zu fahren. teilAuto bietet die Möglichkeit, Fahrzeuge mit wintertauglicher Bereifung zu buchen. Macht der Kunde hiervon keinen Gebrauch, ist eine Haftung seitens teilAuto wegen nicht angepasster Bereifung ausgeschlossen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit der Funktionsweise des Fahrzeugs und vorhandener Assistenzsysteme vor Fahrtantritt vertraut zu machen.

§ 11 Verhaltenspflichten bei Unfällen, Diebstahl, Schäden, Defekten, Reparaturen

1. Unfälle, Diebstahl, Schäden und Defekte, die während der Zeit von der Übernahme bis zu der ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeugs am Fahrzeug auftreten, hat der Kunde teilAuto unverzüglich zu melden. Dies gilt auch bei offensichtlich geringfügigen Schäden. Der Kunde hat alles Erforderliche zur Aufklärung beizutragen und den Schaden möglichst gering zu halten. Der Kunde hat nach Aufforderung den teilAuto-Vordruck für einen Unfallbericht bzw. Schadensbericht in allen Punkten sorgfältig, wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und innerhalb von drei Tagen an teilAuto zu senden sowie alle sonstigen Fragen von teilAuto zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Ohne fristgerecht zugesandten schriftlichen Unfallbericht kann der Unfall von der Versicherung nicht reguliert werden. teilAuto behält sich in diesem Fall vor, dem Kunden alle unfallbedingten Kosten und Schäden, insbesondere an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten.

2. Unfälle (auch Unfälle, bei denen keine anderen Personen oder Fahrzeuge beteiligt waren bzw. kein Fremdschaden entstand) müssen

polizeilich aufgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Kunde darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine vergleichbare Erklärung abgeben. Wird trotz des Verbots eine Haftungszusage erteilt, so gilt diese nur unmittelbar für den Kunden selbst. Weder Halter noch Versicherer sind an diese Zusage gebunden.

3. Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von teilAuto erfolgen und müssen in Fachwerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die Reparatur erfolgt im Namen von teilAuto, die auch die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung trägt, sofern der Kunde nicht selbst für den Schaden haftet.

§ 12 Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der Buchungszeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug im ursprünglichen Zustand mit mindestens zu einem Viertel befüllten Tank (bei Elektrofahrzeugen mit angeschlossenen Ladekabel), mit ausgeschalteten Stromverbrauchern (Licht, Blinker, Radio, Heckscheibenheizung etc.), mit eingerastetem Lenkradschloss, ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist und der Wagenschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher untergebracht ist. Der Fahrzeugschlüssel darf nicht an einen anderen Kunden weitergegeben werden.

2. Wird ein Fahrzeug innen oder außen erheblich verunreinigt oder nicht ordnungsgemäß zurückgestellt, hat der Kunde, der diesen Umstand verschuldet, die Kosten gemäß dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten. Die entsprechende Beurteilung obliegt teilAuto.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 13 Versicherungen, Haftung bei Unfällen

1. Alle Fahrzeuge sind haftpflicht- und vollkaskoversichert.
2. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die während seiner Buchungszeit auftreten, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat, begrenzt auf seine Selbstbeteiligung.
3. Die Höhe von regulären und reduzierten Selbstbeteiligungen sowie die Höhe des jährlichen Beitrags sind der Tarifübersicht zu entnehmen.
4. Zur Reduzierung der Selbstbeteiligung kann ein Sicherheitspaket vereinbart werden. Die Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nur für den ersten Schadensfall im Vertragsjahr des Sicherheitspakets.
5. Das Sicherheitspaket ist gültig ab Vertragsschluss und gilt von diesem Zeitpunkt an für ein Jahr. Es verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens 6 Wochen vor seinem Ablauf die Kündigung des Sicherheitspakets schriftlich erklärt wird. Die Kosten des Sicherheitspakets werden jährlich im Voraus vom Konto des Kunden abgebucht. Vereinbarte Sicherheitspakete enden mit dem Ende des Kundenvertrags. Eine (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.
6. Wird ein Anhänger verwendet, hat der Kunde die Verkehrstauglichkeit des Anhängers und eine bestehende Versicherung für diesen festzustellen. Ebenfalls muss der Kunde in der Lage sein, amtliches Kennzeichen und den Namen des Eigentümers/Vermieters des Anhängers im Bedarfsfall zu nennen. Verlangt der Eigentümer oder Vermieter des Anhängers einen Haftungsausschluss, darf der Anhänger nicht benutzt werden. Der Kunde muss die jeweiligen maximalen Lasten einhalten.

§ 14 Haftung von teilAuto

teilAuto haftet gegenüber dem Kunden im Rahmen der Anmietung und Nutzung eines Fahrzeugs nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch teilAuto oder einen für die Abwicklung beauftragten Dritten verursacht wurden oder für die eine Halterhaftung gegeben ist. Bei einfachem Verschulden haftet teilAuto nur für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit. Im Übrigen haftet teilAuto nicht. teilAuto haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

§ 15 Haftung des Kunden, Vertragsstrafen, Nutzungsausschluss

1. Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeugs oder den Schaden eines anderen haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde haftet auf vollen Schadensersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust des Fahrzeugs oder ein Schaden anderer zum Beispiel dadurch eingetreten ist, dass der Kunde die Feststellung eines Schadenfalls vereitelt oder erschwert oder er oder Dritte, für die er einzustehen hat, vorsätzlich vertragliche Obliegenheiten (insbesondere AGB §§ 9, 10, 11 und 12) verletzt oder gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verstoßen haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet der Kunde in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. teilAuto ist vom Kunden jeweils so zu stellen, wie wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Kunde. Außer bei Arglist besteht abweichend hiervon keine Haftung, soweit die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Schadenleistung ursächlich ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen oder zusätzliche Verwaltungskosten.

2. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe, wenn er ein Fahrzeug ohne Buchung nutzt (§ 6 Abs. 3) oder ein Fahrzeug einem Nichtfahrberechtigten überlässt (§ 8 Abs. 3) oder mit der Tankkarte ein anderes als das gemietete Fahrzeug betankt (§ 10 Abs. 2). Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung nicht angerechnet. Die Höhe der Vertragsstrafe ist der Tarifordnung zu entnehmen.

3. Der Kunde haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er verursacht. Der Kunde stellt teilAuto von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von teilAuto erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der teilAuto für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an teilAuto richten, erhält diese vom Kunden für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale gem. Tarifordnung. teilAuto ist es unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

4. Bei erheblichen Vertragsverletzungen kann teilAuto den Kunden mit sofortiger Wirkung von der Fahrzeugnutzung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen und die Zugangsmittel sperren.

5. Der Kunde haftet für das Handeln eines von ihm benannten Beauftragten (Fahrers) (nach § 8) so wie für sein eigenes und übernimmt

sämtliche aus seiner Nutzung entstehenden Kosten als eigene Schuld.

§ 16 Entgelt, Lastschriftmandat, Zahlungsverzug

1. Die Höhe der Fahrtkosten, Monatsbeiträge und weiteren Entgelte ergibt sich aus der Tarifordnung, die jedem Kunden zugänglich ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Änderung der Fahrtkosten und/oder der Tarifordnung erfolgt aufgrund des Nutzungsvertrages mit dem Kunden. teilAuto wird dem Kunden die Änderungen der Fahrtkosten und/oder der Tarifordnung mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Nutzungsvertrag innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn teilAuto in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt bis zum Ende der Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

3. Änderungen der Entgelte für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Monatsbeiträge) werden dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn teilAuto in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn teilAuto in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt bis zum Ende der Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

4. Der Kunde erteilt teilAuto ein Lastschriftmandat zum Einzug aller mit dem Nutzungsvertrag zusammenhängenden fälligen Beträge von seinem Konto. Zwischen dem Tag des Zugangs der Rechnung und dem Einzug des Rechnungsbetrages liegt mindestens eine Frist von fünf Werktagen, während derer der Kunde berechtigt ist, die Richtigkeit des Rechnungsbetrages zu überprüfen. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet und hat der Kunde diesen Umstand zu vertreten, bezahlt er die Bankkosten.

5. Bei Zahlungsverzug ist teilAuto berechtigt, Mahnkosten nach dem Nutzungshandbuch und Verzugszinsen nach gesetzlichen Regelungen zu erheben und dem Kunden die Buchungsberechtigung zu entziehen.

§17 Buchungsberechtigung

teilAuto ist berechtigt, dem Kunden eine Obergrenze (Kreditrahmen) für noch nicht abgerechnete Fahrten, Buchungen und sonstige Rechnungspositionen zu setzen und die Buchungsberechtigung bei Erreichen dieses Rahmens zu entziehen. Der Kreditrahmen kann allgemein oder im Einzelfall festgesetzt werden. teilAuto kann den Kreditrahmen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit reduzieren, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls erkennbar wird, dass die Zahlung der im vereinbarten Kreditrahmen möglichen Leistungen gefährdet ist. teilAuto kann dem Kunden die Buchungsberechtigung entziehen, wenn Kommunikationsinformationen ohne Vorankündigung ungültig werden (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail), die Abwicklung eines Schadens zwischen Kunde und teilAuto strittig ist, ein Bankeinzug unangekündigt nicht bedient wird oder die offenen Forderungen nicht zeitnah bedient werden oder begründete Verdachtsmomente dafür beste-

hen, dass der Kunde andere Verkehrsteilnehmer oder andere teilAuto-Kunden gefährdet oder schädigt.

§ 18 Kündigung, Beendigung des Vertrags

1. Der Nutzungsvertrag kann sowohl vom Kunden als auch von teilAuto mit einer Frist von sieben Werktagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Unberührt hiervon bleibt das Recht von teilAuto, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht bei erheblichen Verstößen gegen Vertragsbedingungen, insbesondere mit Unfallfolgen, oder bei vertragswidrigem Gebrauch eines Fahrzeugs durch den Kunden oder einen Dritten, für den der Kunde einzustehen hat.

3. Zum Ende des Nutzungsvertrags sind die Zugangsmittel und alle sonstigen Gegenstände und Hilfsmittel, die der Kunde im Rahmen des Nutzungsvertrags erhalten hat, unbeschädigt zurückzugeben.

4. Die Kautions (§ 4) wird dem Kunden innerhalb von zwei Monaten zurückerstattet, nachdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Erstellung der letzten Rechnung, Begleichung aller Forderungen, die teilAuto gegen den Kunden aus dem Nutzungsvertrag zustehen, sowie der Rückgabe der Zugangsmittel an teilAuto. teilAuto ist berechtigt, Forderungen gegen den Kunden aus dem Nutzungsvertrag mit der Forderung des Kunden auf Rückzahlung der Kautions zu verrechnen oder von ihrem Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der Forderungen aus Abs. 3 Gebrauch zu machen.

5. Kündigt ein Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft nach § 2, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Rahmennutzungsverträge der restlichen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 19 Dienstleistungen Dritter, Direktbuchung / Quernutzung

1. teilAuto kann Dritte mit Aufgaben beauftragen, die sich aus dem Nutzungsvertrag ergeben. Solche Aufgaben können sein: das Buchen der Fahrzeuge (Servicezentrale), das Bereitstellen von Fahrzeugen, die Kundenverwaltung, die Abrechnung der Fahrten des Kunden und die Rechnungserstellung. Wird die Rechnungserstellung an einen Dritten vergeben, kann teilAuto den Dritten beauftragen, dem Kunden die Rechnung im eigenen Namen auszustellen und - falls ein Lastschriftmandat erteilt wurde - vom Konto des Kunden abzubuchen. Zahlungen an den Dritten erfolgen dann mit befreiender Wirkung für den Kunden teilAuto gegenüber.

2. Der Kunde ist berechtigt, auch Fahrzeuge von teilAuto-Kooperationspartnern zu nutzen (Direktbuchungen). Vertragspartner bleibt teilAuto. Für die Nutzung dieser Fahrzeuge gelten weiterhin die AGB und die Tarife von teilAuto, ggf. mit speziellen Einschränkungen.

3. Der Kunde kann teilAuto beauftragen, auf Rechnung des Kunden Fahrzeuge von anderen CarSharing-Anbietern zu buchen (Quernutzung). Die Buchung und Nutzung erfolgen zu den Tarifen und Bedingungen des jeweiligen CarSharing-Anbieters. teilAuto kann den CarSharing-Anbieter beauftragen, die Kosten der Quernutzung im eigenen Namen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ansonsten werden die Kosten der Quernutzung durch teilAuto abgerechnet. Der Kunde stellt teilAuto von sämtlichen Forderungen Dritter frei, die sich aus einer Quernutzung ergeben, sofern sie nicht von teilAuto verursacht wurden.

§ 20 Änderung der AGB

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden

gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn teilAuto in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Kunde kennt und anerkennt die Datenschutzerklärung von teilAuto.
2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seine Daten zur Durchführung des Nutzungsvertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
3. teilAuto darf personenbezogene Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.
4. Falls teilAuto oder der Kunde Leistungen von Dritten nach §19 dieser AGB in Anspruch nimmt, wird teilAuto an den Dritten die zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden weitergeben. Die schutzwürdigen Belange des Kunden dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Im Übrigen ist eine Datenverarbeitung und -weitergabe nur auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 22 Bonitätsprüfung (Schufa)

teilAuto behält sich vor, im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

an die SCHUFA Holding AG, zu übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) festgelegt. Übermittlungen auf der Grundlage der DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von teilAuto oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 23 Gerichtsstand

1. Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.
2. Ist der Kunde ein Kaufmann, der nicht zu den Minderkauleuten gehört, und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann teilAuto diesen Kunden an dem für den Sitz von teilAuto zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. teilAuto kann von diesen Kunden nur an dem für den Sitz von teilAuto zuständigen Gericht verklagt werden.

§ 24 Gültigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen (AGB, Nutzungshandbuch, Datenschutzerklärung, Tarifordnung, Versicherungsbedingungen) unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit im Übrigen nicht.
2. Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und teilAuto sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Beschwerden/Streitschlichtung: Informationspflicht gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

teilAuto Neckar-Alb eG ist verpflichtet, Ihnen den Hinweis auf die EU Plattform zur Online Streitbeilegung zu geben: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/odr/> eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (nach Art.14 Abs. 1 ODR-Verordnung) bereit. Die teilAuto Neckar-Alb eG ist grundsätzlich nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer der angeführten Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.

